1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Colbitz

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Colbitz in einer Sitzung am 26.03.2026 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Colbitz beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Colbitz vom 25.05.2023 wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebühren

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

1.	Gebühr für die Verleihung von Grabstätten	
1.1	Einzelreihengrab	230,00 €
1.2	Erdeinzelwahlgrab	340,00 €
1.3	Erddoppelwahlgrab	510,00 €
1.4	Dreierwahlgrab (nur Verlängerungen bestehender Gräber)	600,00 €
1.5	Kindergrab	55,00 €
1.6	Urnenwahlgrab	255,00 €
1.7	Baumgrabanlage (Enthält nur die Unterhaltung der Anlage, Tafel und Namensgravur nicht enthalten)	1.260,00 €
1.8	Urnengemeinschaftsanlage (Enthält nur die Unterhaltung der Anlage)	455,00 €
1.9	Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel an der Stele (Enthält Unterhaltung der Anlage und Tafel, Namensgravur nicht enthalten)	865,00 €
1.10	Tafel an der Stele (nur Tafel, Namensgravur und Montage nicht enthalten)	410,00 €
2.	Gebühr für die Verlängerung der Liegezeit beträgt den 20-ten Teil der Verleihungsgebühr entsprechend der gewünschten Verlängerungsjahre	
3.	Genehmigung zur Beisetzung von Ascheurnen in bestehende Grabstellen je Urne, zzgl. Verlängerung /zur Umbettung	42,00 €
4.	Benutzung der Trauerhalle	145,00 €
5.	Grabpflegearbeiten	entstandener Sachaufwand

Artikel 2

Zu § 7 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Colbitz, den 26.03.2026

Ganzer
Bürgermeister

Gemeinde Colbitz (Siegel) 2